

**XXV.GP.-NR
297 /J ANFRAGE
18. Dez. 2013**

des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend vom Bundeskriminalamt als gefälscht erkannte und der Botschaft
der Islamischen Republik Pakistan als echt bestätigte Führerscheine

Der FPÖ vorliegenden Informationen zufolge ist das Bundeskriminalamt (.BK) des Öfteren damit beschäftigt, Führerscheine von in Österreich aufhältigen Personen, va nigerianischer Staatsbürgerschaft, auf deren Authentizität hin zu überprüfen. Diese Überprüfungen kommen in der Regel zum Ergebnis, dass es sich bei den betreffenden Führerscheinen um Fälschungen handelt.

Wie sich in der Zwischenzeit herausstellt, ist davon indessen nicht nur die Bundesrepublik Nigeria betroffen, sondern ua auch die Islamische Republik Pakistan. Eine Information, die durch jüngste Medienberichte bestätigt erscheint:

Polizisten stoppten Menschenhändler (27) ● Verfolgungsjagd über die Autobahn

„Kirchenasylant“ als Schlepper

Wilde Verfolgungsjagd eines Schleppers auf der Autobahn von Ungarn bis Bruck/Leitha (NÖ). Nach 20 Kilometern stoppt die Polizei das Fluchtauto. Der Fahrer entkommt, und siehe da: Beim verdächtigen Schlepper handelt es sich um einen „Kirchen-Asylwerber“.

Nachdem Uniformierte fest, dass der flüchtige Schlepper ein „Votivkirchen-Besetzer“ der ersten Stunde ist: Am 13. Oktober des Vorjahres reiste der Pakistani Azimi M. selbst illegitimen hatten, stand rasch

gal ein. Nachdem er sich mit gefälschten Papieren einen Handy-Vertrag ergaunert und eine Schlägerei angezettelt hatte, schloss er sich einen Monat später dem Protestmarsch von Traiskirchen zur Wiener Votivkirche an. Danach tauchte er ebenso wie weitere vier Schlepper im Gotteshaus unter. Später zog er ins Servitenkloster um, wo es ebenso Versorgung gab. Bei vier bereits ausgeforschten und gefassten Mitglieder der Menschenhändler-Mafia wurde übrigens die U-Haft verlängert.

Somit überschattet einmal mehr die kriminelle Energie eines Asyl-Betrügers die Lage tatsächlich schutzbedürftiger Flüchtlinge.

Christoph Matzl

("Krone", 22. Nov. 2013)

In der Folge wenden sich die betreffenden, mit – nach Erkenntnissen des .BK – gefälschten Führerscheinen ausgestatteten Personen meist an die Botschaft der Islamischen Republik Pakistan in Wien, welche sodann die Richtigkeit der Führerscheine bestätigt. Aufgrund internationaler Vereinbarungen ist jedoch die Republik Österreich gezwungen diese – vom .BK als Fälschungen enttarnte, aber von der Botschaft der Islamischen Republik Pakistan als authentisch bestätigten Führerscheine – als echt anzuerkennen.

Da in der Alltagspraxis in Österreich Führerscheine als amtlichen Personal-ausweisen oder Reisepässen gleichwertige Dokumente behandelt werden, sind diese lt. .BK gefälschten Führerscheine allerdings Türöffner um Bankkonten zu eröffnen, Telefonverträge abzuschließen etc.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres die folgende

CS

Anfrage

1. Ist Ihnen der o.g. Sachverhalt, wonach das .BK in vielen Fällen pakistani-sche Führerscheine als Fälschungen enttarnt, welche jedoch von der Bot-schaft der Islamischen Republik Pakistan als authentisch bestätigt wer-den, bekannt?
2. Falls ja, wurde seitens Ihres Ressorts bereits einmal Kontakt mit dem BMEIA aufgenommen, aufgrund welcher Vereinbarung zwischen der Re-publik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan die Republik Ös-terreich dazu verpflichtet ist, die vom .BK als Fälschungen erkannten, je-doch von der Botschaft der Islamischen Republik Pakistan als authentisch bestätigten Führerscheine offiziell als echte Dokumente anzuerkennen?
3. Falls ja, gibt es in Österreich auch Personen mit Führerscheinen anderer Staaten, die vom .BK als Fälschungen entlarvt worden, jedoch von der betreffenden Botschaft als authentisch bestätigt worden sind?
4. Aufgrund welcher Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan ist die Republik Österreich dazu ver-pflichtet, die vom .BK als Fälschungen erkannten, jedoch von der Bot-schaft der Islamischen Republik Pakistan als authentisch bestätigten Füh-ferscheine offiziell als echte Dokumente anzuerkennen?
5. Gibt es Bestrebungen Ihres Ressorts, die o.g. Praxis abzustellen?
6. Falls ja, welche?
7. Falls nein, warum nicht?

